

Per E-Mail:
info.diafso@sg.ch

Kanton St. Gallen
Departement des Innern
Frau Regierungsrätin Laura Bucher
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

St.Gallen, 6. Januar 2025

Vernehmlassung: VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der SVP Kanton St.Gallen bedanken wir uns für die Einladung, zum VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) Stellung nehmen zu dürfen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anregungen bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen werden. Weitere Anträge im parlamentarischen Verfahren bleiben vorbehalten, was auch abhängig von der definitiven Vorlage an den Kantonsrat sein wird.

Vorbemerkungen

Die SVP des Kantons St.Gallen ist enttäuscht vom Vorgehen der Regierung bezüglich der Umsetzung der Motion 42.21.26 «Zuweisung von Wohnraum an anerkannte Flüchtlinge». Die Motion der SVP- sowie der Mitte-EVP-Fraktion wurde gegen den Widerstand der Regierung am 14. Februar 2022 vom Kantonsrat gutgeheissen. Dieser Widerstand der Regierung war im anschliessenden Umsetzungsprozess immer wieder wahrnehmbar. Anstatt die Botschaft vorzubereiten, wurde ein Rechtsgutachten eingeholt, welches als Grundlage für die Abschreibung der Motion dienen sollte, da sie im Widerspruch zum Völkerrecht stehe. Basierend auf dem Rechtsgutachten fragte die zuständige Regierungsrätin die beiden Fraktionspräsidenten der Motionärsfraktionen an, ob sie einer Abschreibung der Motion zustimmen würden. Die Motionärinnen signalisierten gegenüber der Regierung jedoch ein Festhalten an der Motion. Daraufhin beantragte die Regierung in ihrem Bericht über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse vom 12. März 2024 dem Kantonsrat eine Fristverlängerung zur Umsetzung dieser Motion, womit die Umsetzung der Motion weiter hinausgezögert werden sollte. Diese Fristverlängerung lehnte der Kantonsrat – auf Antrag der SVP-Fraktion – ab, was dem Willen des Kantonsrats zur raschen Umsetzung dieser Motion nochmals klar zum Ausdruck brachte. Denn die Probleme der betroffenen Gemeinden, aber auch die Schwierigkeit der Integration bei einer überproportionalen Belastung in einzelnen Gemeinden sind akut, so dass sie nicht auf die lange Bank geschoben werden können.

Immer wieder wurde seitens der Regierung betont, dass zur Umsetzung der Motion zahlreiche Gespräche stattgefunden haben, zeitintensive Abklärungen durch das Departement vorgenommen wurden und ein Rechtsgutachten eingeholt wurde mit dem Auftrag, neben der Vereinbarkeit des Motionstext mit dem Völkerrecht eben auch Lösungsmöglichkeiten

aufzuzeigen, die mit den völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar wären. Nach 3 Jahren Bearbeitung durch das Departement des Innern, kostenintensiven Rechtsgutachten, rechtlichen Abklärungen und vielen Gesprächen kommt die Vernehmlassungsvorlage der Regierung dann doch etwas ernüchternd daher: Die Regierung präsentiert einen Entwurf, welcher praktisch wortwörtlich den Motionstext übernimmt. Bereits in der Vernehmlassungseinladung kündigt die Regierung an, dass sie ihren eigenen Entwurf zur Ablehnung empfiehlt.

Anhand dieser Umsetzungsgeschichte stellt die SVP des Kantons St.Gallen enttäuscht fest, dass der gesetzgeberische Wille der Legislative von der Exekutive offenbar nur eingeschränkt gewürdigt wurde. Die SVP des Kantons St.Gallen erwartet, dass sich die Regierung bei künftigen gutgeheissenen Motionsbegehren gemäss dem Art. 111 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates wieder auf den Umsetzungsauftrag der Regierung fokussiert, und das Anliegen unabhängig von der Haltung der Regierung zur ursprünglichen Motion bestmöglich umzusetzen versucht.

Inhaltliche Würdigung des VIII. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz

Die SVP des Kantons St.Gallen hält auch weiterhin am politischen Willen fest, dass die mit der freien Wohnsitzwahl von vorläufig aufgenommenen beziehungsweise anerkannten Flüchtlingen verbundenen Probleme dringend angegangen werden müssen: Aus Sicht der politischen Gemeinden werden einzelne Gemeinden durch die Bezahlung der Sozialhilfeleistungen sowie durch die Bereitstellung der Integrationsarbeit überproportional stark belastet. Aus Sicht der betroffenen Flüchtlinge wird die Integrationsarbeit und somit ein allfälliger Einstieg in den Arbeitsmarkt durch die fehlende soziale Durchmischung erheblich erschwert.

Damit wird der eigentliche Zweck der Sozialhilfe – die Förderung der beruflichen und sozialen Integration (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Sozialhilfegesetzes) – durch die freie Wohnsitzwahl von vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen regelrecht torpediert. Auch das Ausländer- und Integrationsgesetz des Bundes bezeichnet – wie der Name des Gesetzes schon sagt – das Ziel der Integration zu einem zentralen Eckpfeiler der Ausländerpolitik.

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Grundanliegen, welche der Kantonsrat mit der Umsetzung der Motion „Zuweisung von Wohnraum an anerkannte Flüchtlinge“ lösen wollte, hält die SVP des Kantons St.Gallen klar an der Umsetzung der vom Kantonsrat gutgeheissenen Motion fest. Die Beurteilung der völkerrechtlichen Zulässigkeit, welche die Regierung in der Botschaft vornimmt, liegt nicht in der Kompetenz der Regierung. Vielmehr ist in Erinnerung zu rufen, dass die im Entwurf der Regierung übernommene Massnahme vom Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Egger (19.3998) selbst vorgeschlagen wurde. Die SVP des Kantons St.Gallen heisst den Entwurf der Regierung gut und nimmt eine allfällige gerichtliche Überprüfung in Kauf.

Eigene rechtliche Abklärungen durch die SVP des Kantons St.Gallen haben ergeben, dass eine gerichtliche Beurteilung eines solchen Artikels im kantonalen Sozialhilfegesetz wohl weit- aus ergebnisoffener ausfallen würde, als dies die Regierung aufzeigt. Ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht ist also zu relativieren. Denn zahlreiche Schlussfolgerungen des Rechtsgutachtens basieren aus Lehrmeinungen, wobei nicht mit Gerichtsentscheiden belegt werden konnte, dass die Gerichte diese Lehrmeinungen auch anwenden. Zudem werden völkerrechtliche Bestimmungen ins Feld geführt, welche für die Schweiz nicht unmittelbar anwendbar sind. Die rechtliche Würdigung durch ein Gericht lässt sich also nur schwer voraussagen, zumal das legitime öffentliche Interesse des Gesetzgebungsanliegens sowie die politische Legitimation einer solchen Gesetzesänderung bei einer allfälligen Gutheissung in der Rechtsprechung ebenfalls zu berücksichtigen wäre.

Alternative Umsetzungsansätze

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, prägte die Umsetzung dieser Motion die grundsätzlich ablehnende Haltung der Regierung. Dabei zeigt das Rechtsgutachten einige interessante Ansätze zur Umsetzung des Grundsatzanliegens auf, welche in der Botschaft mit Verweis auf die bestehenden Instrumente nicht detailliert geprüft wurden. Stattdessen hält die Regierung im Kapitel 5 der Botschaft fest, dass stattdessen die Integrationsmassnahmen ausgebaut werden sollen, anstatt neue Einschränkungen einzuführen. Damit anerkennt die Regierung einmal mehr den Entscheid des Kantonsrats nicht, der mit der Gutheissung der Motion gerade Handlungsbedarf in der Einschränkung der freien Wohnsitzwahl gesehen hat.

Unabhängig von dieser Vorgeschichte zeigt sich die SVP des Kantons St.Gallen nach wie vor gesprächsoffen, sich im Rahmen der Erarbeitung der definitiven Botschaft sowie der parlamentarischen Beratung über alternative Umsetzungsansätze zur Erreichung desselben Ziels zu unterhalten. Solche alternativen Umsetzungsansätze hätten den grossen Vorteil, dass all-fällige Gerichtsprozesse zur Vereinbarkeit des VIII. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz mit übergeordnetem Recht vermieden werden könnten. Aus diesem Grund würde es die SVP des Kantons St.Gallen sehr begrüßen, wenn sich die Regierung nochmals vertieft mit der Umsetzbarkeit alternativer Ansätze zur Erreichung desselben Ziels – der überproportionalen Belastung einzelner politischen Gemeinden sowie der Schwierigkeiten in der Integration durch die freie Wohnsitzwahl – auseinandersetzen würde. Folgende Ansätze wären aus Sicht der SVP des Kantons St.Gallen prüfenswert:

- Wohnraum als Sachleistung für alle Ausländerinnen und Ausländer
- Verweigerung oder Kürzung der Sozialhilfeleistung (gemäss Art. 17 Sozialhilfegesetz) bei einem freiwilligen Wohnortwechsel, welcher die soziale und berufliche Integration erschwert
- Zwingende Bedingung und Auflage (gemäss Art. 12b Sozialhilfegesetz) bei vorläufig aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen, dass der Wohnort während X Jahren nicht geändert werden darf
- Rückzahlungspflicht der Aufwendungen der politischen Gemeinde für die bezogenen Integrationsmassnahmen bei einem Wegzug, sofern der Wegzug nicht aufgrund des Antritts einer Arbeitsstelle erfolgt

Diese Aufzählung soll als beispielhafte Aufzählung verstanden werden. Die SVP des Kantons St.Gallen behält sich auch bezüglich diesen alternativen Ansätzen vor, diese in der parlamentarischen Beratung entsprechend frei zu würdigen. Diese Würdigung wird insbesondere von der Verbindlichkeit der Massnahme, der Möglichkeit zur Erreichung des Kernanliegens der Motion sowie der Auswirkung auf die Gemeinden und die übrigen Sozialhilfebeziehenden abhängen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nationalrat Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen